



Ansprechpartner/in Petra Knoop
Telefon 02261/7010303
Telefax 02261/7010222
E-Mail Petra.Knoop@wald-und-holz.nrw.de

Datum 20.04.2020
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben)
300-11-62-152

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene/ Allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Bergisches Land zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der Stadt Overath
Gemarkung Heiliger
zur Änderung der Nutzungsart in Grünland und Ackerland
mit einer Größe von 17769 m²

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur/e 14
Flurstück/e 228, 144, 85, 89, 111, 93, 56, 57

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde Overath
Gemarkung Herkenrath
Flur 5
Flurstück 1430
mit einer Größe von 18285 m²

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesen Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen / allgemeinen Vorprüfung zu entnehmen:

Der kleinflächige Tausch von Waldfläche mit landwirtschaftlicher Nutzfläche im Nahbereich verursacht keine tiefgreifende Umwelteinwirkung, die eine UVP-Pflicht erkennen lassen.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.

Petra Knoop